



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 11 vom 4. Februar 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „European Master in Law and Economics (LL.M.)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 15. Dezember 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 10. Januar 2022 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 die von der Fakultät für Rechtswissenschaften am 15. Dezember 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „European Master in Law and Economics (LL.M.)“ vom 14. Dezember 2016 genehmigt.

§ 1

1. § 7 der Prüfungsordnung für den Studiengang „European Master in Law and Economics“ wird wie folgt geändert:

1.1 Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Prüfungen können als Open-Book-Prüfung durchgeführt werden. Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, bei der Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen verwendet werden dürfen. Die Materialien, welche während der Prüfung benutzt werden dürfen, werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben. Klausuren und Take Home Exams können als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein.“

1.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Prüfungen können als Take Home Exam durchgeführt werden. Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer dieses Prüfungsformates beträgt mindestens 180 Minuten, höchstens 360 Minuten. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des „Take Home Exam“ kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.“

1.3 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.“

1.4 Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 7 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.“

1.5 Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 7 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht

ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 7 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.“

1.6 Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 7 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 7 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.“

1.7 Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 7 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird.“

2.

In den Modulbeschreibungen der Module „Einführung in die Mikroökonomie/Einführung in das Recht“, „Empirische Rechtsforschung/Quantitative Instrumente für die Ökonomische Analyse des Rechts“, „Konzepte und Methoden der Ökonomischen Analyse des Rechts“, „Ökonomische Analyse des Öffentlichen Rechts“, „Ökonomische Analyse des Vertragsrechts“, „Ökonomische Analyse des Wettbewerbsrechts“, „Ökonomische Analyse des Deliktrechts“, „Ökonomische Analyse des internationalen Rechts und internationalen öffentlichen Rechts“, „Ökonomische Analyse des Europäischen Rechts“, „Ökonomische Analyse von Verfassungs- und Verwaltungsrecht“, „Ökonomische Analyse des Eigentumsrechts“, „Ökonomische Analyse des Unternehmensrechts“ werden hinter dem Wort „Klausur“ die Worte „oder Take Home Exam, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann“ eingefügt.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben.

Hamburg, den 4. Februar 2022
Universität Hamburg